

Anlage 1 zu Drucksache 0001/2023:

Standards für Fahrradzonen im Straßenbestand (Übersicht)

Fahrgasse

- Regelmaß 4m (maximal 5m)
- Ausnahmsweise Unterschreitung des Regelmaßes möglich, jedoch mindestens 3m und Schaffung von Ausweichstellen
- Sicherheitstrennstreifen von 0,75m zu parkenden Kfz (unterbrochener Breitstrich)

Eingänge

- Roteinfärbung des Eingangsbereiches
- Zwei Piktogramme ‚Radverkehr‘ mit Richtungspfeilen
- Sinnbild ‚Fahrradzone‘ auf der Fahrbahn
- Beschilderung (siehe Abbildung rechts) wenn möglich mit ‚Anlieger frei‘, sonst ‚Kfz und Krafträder frei‘

Knotenpunkte

- Roteinfärbung des Kreuzungsbereiches
- Piktogramme ‚Radverkehr‘ an jeder Zufahrt zur Kreuzung
- An Knotenpunkten mit Vorfahrtsregelung zusätzlich Anbringung der Verkehrszeichen ‚Vorfahrt‘ und ‚Vorfahrt gewähren‘ sowie
- Fahrgassenmarkierungen durch unterbrochenen Breitstrich entlang der bevorrechtigten Straße

